

Berichterstattung nach dem Berliner Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2025

(in der geltenden Fassung mit Stand vom 29.10.2024)

Vorbemerkung

Die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH beachtet bei ihrer Unternehmensführung die Regelungen des Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der aktuell geltenden Fassung. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex sind nachfolgend erläutert.

Die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH ist kein Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin. Die Gesellschaft hat sich im Rahmen der Gewährung von Landeszuschüssen freiwillig zur Anwendung des BCGK verpflichtet. Die Gesellschaft erhält u.a. eine institutionelle Förderung.

1. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

1.1. Grundsätze

- 8 Das Land Berlin erstellt kein Zielbild im Sinne dieses Kodexes, da es keine Beteiligung an der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH hält.

1.2. Information

- 12 Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat richtet sich nach den Regelungen des HGB und des GmbH-Gesetzes. Inhalte und Fristen sind im Gesellschaftsvertrag sowie in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung geregelt. Die Berichterstattung erfolgt regelmäßig in Form von Quartalsberichten sowie Berichten im Rahmen der Aufsichtsrats- und Wirtschaftsausschusssitzungen. Die Frist zur Vorlage der Unterlagen für den Aufsichtsrat beträgt grundsätzlich zwei Wochen.

2. Geschäftsführung

2.1. Allgemeines

- 18 Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung auf Grundlage des bestehenden Ziel- und Entwicklungsplanes sowie auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages und des darin festgeschriebenen Gesellschaftszweckes.
- 20 Die Geschäftsführung hat angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen getroffen. Ein Compliance-Management-System befindet sich im Aufbau.
- 22 Eine interne Revision wird ab 2026 aufgebaut. Sie wird zukünftig durch einen externen Dienstleister durchgeführt.
- 23 Die Vorschriften des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin (PartIntG) sowie des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LBGB) werden beachtet, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar.
Der Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 14 Landesgleichstellungsgesetz i.V.m. § 4 Abs. 1 Leistungsgewährungsverordnung im Rahmen der Zuwendungsgewährung durch das Land Berlin wurde entsprochen.
Die Vorschrift des § 7 des Klimaschutz- und Energiewendegesetzes des Landes Berlin ist für die Gesellschaft nicht anwendbar bzw. einschlägig, da die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH nicht zur öffentlichen Hand gehört.
- 25 Für die Beschäftigten der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH gilt ein Haustarifvertrag, dessen Entgelte und Entgeltentwicklungen an die Entwicklung des TVöD gekoppelt sind. Eine Vergütung über dem gesetzlichen Mindestlohn ist sichergestellt.

2.2. Bestellung

- 31 Die Berufung der Geschäftsführung erfolgt gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages in der Regel für fünf Jahre. Sie erfolgt gleichlaufend mit der Bestellung des Vorstandes für die Zoologischer Garten Berlin AG, da der Vorstand der Zoologischer Garten Berlin AG die Geschäftsführung der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH in Personalunion wahrnimmt.

2.3. Nachhaltige Unternehmensführung

- 34 Eine nachhaltige Unternehmensführung ergibt sich zwingend aus dem Gesellschaftszweck. Die Geschäftsführung sorgt für eine dementsprechende angemessene nachhaltige Unternehmensführung. Diese orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), am Bundesstierschutzgesetz sowie den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union. Weiter folgt sie den Vorschriften der zuständigen Natur- und Tierschutzbehörden. Die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH unterfällt aufgrund ihres Energieverbrauches dem Energieeffizienzgesetz. Sie hat daher ein Energiemanagementsystem entsprechend der ISO 50001:2018 eingeführt und ist entsprechend zertifiziert.
- 35 Ein Nachhaltigkeitsbeauftragte/r ist nicht bestellt. Die Aufgabe wird durch die Geschäftsführung und die Prokuristen wahrgenommen.
- 36 Die Geschäftsführung berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte bei der strategischen und operativen Unternehmensführung in angemessenem Maße auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages sowie der gelten Vorschriften und Gesetze. Sie finden regelmäßig Eingang in den Wirtschaftsplan unter Beachtung von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
- 37 Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem berücksichtigen nachhaltigkeitsbezogene Ziele und werden dahingehend sukzessive weiterentwickelt.
- 38 Die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH berichtet im Lagebericht zum Jahresabschluss zu Nachhaltigkeitsgesichtspunkten auf Grundlage der entsprechenden Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.
- 39 Die Gesellschaft ist um eine gleichstellungsfördernde und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Zugangs- und Entwicklungschancen für alle bestrebt, sofern dies in der jeweiligen Tätigkeit, insbesondere bei Tätigkeit im Umgang mit gefährlichen Tieren und Gefahrstoffen trotz einer möglichen Sprachbarriere vertretbar ist.
- 40 Die Zoologischer Garten Berlin AG ist assoziiertes Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin. Die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH ist aufgrund des bestehenden Beteiligungsverhältnisses dadurch mittelbar ebenfalls Mitglied. Befristete Arbeitsverhältnisse werden im gesetzlich zulässigen Rahmen immer nur abgeschlossen, wenn die betrieblichen Belange es erfordern.

2.4. Vergütung

- 45 Die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH ist die alleinige Tochtergesellschaft der Zoologischer Garten Berlin AG. Der Vorstand der Zoologischer Garten Berlin AG nimmt die Geschäftsführung der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH in Personalunion wahr. Vereinbarungen über die Vergütungsregelungen erfolgen durch den Aufsichtsrat der Zoologischer Garten Berlin AG.
- 46 Die Zielvereinbarung wird gemeinsam durch die Präsidien der Aufsichtsräte der Zoologischer Garten Berlin AG und Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH beraten und durch den Aufsichtsrat der Zoologischer Garten Berlin AG beschlossen.
- 48-51 Die Zoologischer Garten Berlin AG hat eine D & O-Versicherung für den Vorstand unter Einbeziehung des Geschäftsführers der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH abgeschlossen.

- 52 Der Vorstand der Zoologischer Garten Berlin AG nimmt die Geschäftsführung der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH in Personalunion wahr. Der Abschluss des Anstellungsvertrages obliegt dem Aufsichtsrat der Zoologischer Garten Berlin AG.

3. Aufsichtsrat

3.2. Aufgaben

- 57 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie der jeweiligen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.
- 59 Im Bericht des Aufsichtsrates wird die Teilnahme der einzelnen Mitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse zusammengefasst in der Aussage, wie viele Mitglieder an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben.

3.4. Zustimmungsvorbehalte

- 64 Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so bestimmt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung und der Grad der Überwachung durch den Aufsichtsrat verhältnismäßig sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

3.5. Sitzungen und Beschlussfassung

- 72 Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung im Dezember 2023 auf Grundlage einer Befragung der Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Die eingegangenen Hinweise aus der Befragung werden seither in der Arbeit des Aufsichtsrates berücksichtigt. Es waren keine Ergebnisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen. Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom Dezember 2014 soll die Überprüfung der Effizienz alle drei Jahre erfolgen, demnach erfolgt eine Selbstbeurteilung wieder im Dezember 2026.

3.6. Vergütung

- 74 Die Zoologischer Garten Berlin AG hat eine D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat unter Einbeziehung des Aufsichtsrates der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH abgeschlossen.

5. Transparenz

- 84 Eine Veröffentlichung der Vergütungen der Organmitglieder ist nicht vorzunehmen. Der Vorstand der Zoologischer Garten Berlin AG nimmt die Geschäftsführung der Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH in Personalunion wahr. Die Vergütung erfolgt daher ausschließlich durch die Zoologischer Garten Berlin AG. Eine Vergütung oder Sitzungsgelder sind für Mitglieder des Aufsichtsrates nach dem Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

6. Rechnungslegung

- 89 Dem Gesellschaftsvertrag entsprechend stellt die Geschäftsführung den Jahresabschluss innerhalb der durch § 264 Abs. 1 HGB bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr auf. Der festgestellte Jahresabschluss wird der Zoologischer Garten Berlin AG in der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gegeben.

7. Abschlussprüfung

7.2. Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

- 97 Eine Beratung des Wirtschaftsausschusses mit dem Abschlussprüfer ohne Anwesenheit der Geschäftsführung findet nur bei Bedarf und anlassbezogen statt.

Berlin, 12. Dezember 2025

Der Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung

gez. Frank Bruckmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates

gez. Dr. med. vet. Andreas Knieriem
Geschäftsführer